

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1879.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. October 1879.

18.

Gesetz vom 15. Juli 1879,

in Betreff der Schonung des Wildes, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch
gefangen, noch getödtet werden.

1. Gemshock vom 1. December bis 1. August,
2. Gemsgais vom 1. December bis 1. October,
3. Gemstiz vom 1. Mai bis 30. September,
4. Rehbock vom 1. Februar bis 1. August,
5. Rehgais vom 1. Februar bis 1. October,
6. Rehtiz vom 1. Mai bis 30. September,
7. Hase vom 20. Januar bis 31. August,
8. Auer- und Vorkhahn vom 1. Juni bis 31. August,

9. Auer- und Birkhenne das ganze Jahr,
10. Schnee- und Haselhuhn vom 1. Januar bis 31. August,
11. Stein- und Rebhuhn vom 1. Januar bis 31. August,
12. Wachtel und Wildtaube vom 1. Februar bis 1. August,
13. Wildgans, Wildente, Schnepfe und jagdbare Wasservögel vom 31. März bis 31. Juli.

Bei Rehwild und Gemsen gilt das junge Wild als Reiz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

§ 2.

Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eifen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern und Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gestattet.

§ 3.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 untersagt.

§ 4.

Die politische Bezirksbehörde kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermäßig zum Nachtheile der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphes Anwendung finden.

§ 5.

Die Uebertretung der §§ 1 und 2 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 fl. erhöht werden kann.

§ 6.

Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen nebst der Confiscation finden auch bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf, oder jenes Wildes, welches in Schlingen, Eifen und Fallen gefangen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federvild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit verkaufen, oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugniß nachzuweisen, daß das Wild nicht entgegen den in jenem Gebiete für die Schonung des Wildes geltenden Gesetze und Verordnungen erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die gleichen Strafbestimmungen Anwendung.

§ 7.

Das confiscirte Wild hat der betreffende Gemeindevorstand im Wege öffentlicher Veräußerung zu veräußern; der Erlös dafür, sowie die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung entdeckt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest, zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Behörden zu.

§ 8.

Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 15. Juli 1879.

Franz Joseph m. p.

In Vertretung des Ackerbau-Ministers:

Siemialkowski m. p.

Taaffe m. p.

19.

Rundmachung der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain in Triest vom 24. September 1879,

betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1879 bis 31. März 1880.

In Folge hohen k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 12. September l. J., Zl. 24560, wird das Postrittgeld vom 1. October 1879 bis Ende März 1880 für Extrafahrten und Separatfahrten:

im Küstenlande . . . mit 1 fl. 19 kr.

in Krain . . . " 1 " 8 "

für ein Pferd und die Distanz von einem Miriameter festgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hertaus m. p.

